OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605766/2/DM

Datum:
Linz, 23. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des X, vertreten durch Anwälte M & M GmbH, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 23.1.2023, GZ: BHBR/922040019409/22, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967)

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wurde angezeigt, weil er als Zulassungsbesitzer des angeführten Fahrzeuges (PKW, Kennzeichen: X) am 14.5.2022 am Tatort Rosegger Straße 32, 9232 Rosegg (Bundesland Kärnten) nicht dafür Sorge getragen habe, (1.) dass der Zustand des genannten Fahrzeugs den Vorschriften des KFG 1967 entspreche. Das angeführte Fahrzeug sei zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von N gelenkt worden und es sei festgestellt worden, dass eine unzulässige Änderung an Teilen und Ausrüstungsgegenständen des genehmigten Fahrzeugs vorgenommen worden sei, wodurch deren Eigenschaften oder Wirkung im Sinne der Verkehrs- oder Betriebssicherheit herabgesetzt worden sei. Folgende unzulässige Änderung am Fahrzeug sei festgestellt worden: eine nicht genehmigte Abgasanlage, Marke: Linney Tuning Nissan R35 GT-R TITAN; und (2.), dass der Zustand des Personenkraftwagens den Vorschriften des Kraftfahrzeugs entspreche. Das Fahrzeug sei zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von N gelenkt worden, wobei festgestellt worden sei, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeugs maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des KFG entsprochen hätten, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänge so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßen-benützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es sei festgestellt worden, dass folgender nicht typisierter Teil angebracht gewesen sei: Fahrwerksfeder Farbe: Blau. Dafür habe keine Genehmigung vorgewiesen werden können.

2. Mit Straferkenntnis vom 23.1.2023 verhängte die Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) über den Bf wegen der genannten Verwaltungsübertretungen Geldstrafen in der Höhe von je 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: je 16 Stunden) und schrieb ihm Verfahrenskosten in der Höhe von 20 Euro vor.

3. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf mit Eingabe vom 26.1.2023 eine Beschwerde, in der er sich inhaltlich zu den vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen äußerte.

II. Beweiswürdigung:

Der oben festgestellte Verfahrensgang (Sachverhalt) ergab sich eindeutig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der Bescheid aufzuheben ist (§ 44 Abs. 2 VwGVG).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, wenn es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) zu überprüfen.

2. Gemäß § 27 Abs. 1 VStG ist für das Verwaltungsstrafverfahren jene Behörde örtlich zuständig, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen worden ist, auch wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg in einem anderen Sprengel eingetreten ist. Dabei handelt es sich um eine zwingende Zuständigkeitsregelung, wobei die Zuständigkeitsvorschriften in den einzelnen Materiengesetzen idR so auszulegen sind, dass sie sich nicht auf die örtliche Zuständigkeit im Verwaltungsstrafverfahren beziehen (vgl. etwa VwGH 16.9.1999, 98/20/0454, mwN).

3. Tatort eines Begehungsdeliktes ist der Ort, an dem die verpönte Handlung gesetzt wurde. Dem Bf wurde als Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Fahrzeuges angelastet, dass er an einem Tatort im Bundesland Kärnten nicht dafür Sorge getragen habe, dass das Fahrzeug den Vorschriften des KFG 1967 entspreche. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau ist daher nicht die Tatortbehörde im Sinne des § 27 Abs. 1 VStG.

4. Entscheidet eine unzuständige Behörde, so hat das Verwaltungsgericht das Straferkenntnis aufzuheben (siehe VwGH 28. 1. 2016, Ra 2015/07/0140).

Angemerkt wird, dass diese Aufhebung des Straferkenntnisses nicht die Wirkung der Einstellung des Strafverfahrens hat.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung entspricht der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter